

Waldes von seiner Berufung bis zu seinem Tode [Walter Mohr]

Autor(en): **Degler-Spengler, Brigitte**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **23 (1973)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im ganzen gesehen verdanken wir jedoch W. Kölmel eine überaus eingehende und informierte Analyse der politischen Denker besonders der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und seine Darstellungen (vor allem die Fülle von Einzelangaben) wird künftighin jeder Historiker berücksichtigen (und dankbar benutzen), der sich mit der Ideengeschichte dieser Zeit befasst.

Basel

František Graus

WALTER MOHR, *Waldes von seiner Berufung bis zu seinem Tode*. Horn NO, Berger, 1970. 75 S.

Der Verfasser möchte mit seiner Studie auf methodische Unzulänglichkeiten in der jüngsten Waldensenforschung aufmerksam machen; insbesondere wünscht er, dass über die Wertordnung der Quellen, wie sie 1966 von den Teilnehmern der Tagung in Fanjeaux – seiner Meinung nach zu voreilig – vorausgesetzt wurde, nochmals diskutiert werde (vgl. *Cahiers de Fanjeaux 2. Vaudois Languedociens et Pauvres Catholiques*, Toulouse 1967). Mohr weist vor allem darauf hin, dass Berichte des 12. Jahrhunderts ohne Grund vernachlässigt und statt dessen wichtige Fragen zur Frühgeschichte des Waldensertums nach späteren Aussagen entschieden werden (Vorwort).

In der Einleitung werden die Themen umrissen, welche im folgenden mit Hilfe der neu angeordneten Waldenser-Quellen behandelt werden: die Frage der inneren Berufung des Waldes, das ungesicherte Datum seines Todes, seine zweifelhafte Anwesenheit auf der Lateransynode 1179, Datierung und Zweck seines Glaubensbekenntnisses. Für die allgemeine Lebensgeschichte des Waldes verweist Mohr auf die bisherige Literatur, besonders auf das Werk von Selge (Kurt-Victor Selge, *Die ersten Waldenser*. Mit Edition des Liber Antiheresis des Durandus von Osca, 2 Bde., Berlin 1967), in dessen zweitem Band sich eine ausführliche Bibliographie befindet. Ergänzend dazu ist Selges Bericht über die Erforschung der Waldensergeschichte in *Theologische Rundschau* NF 33, 1968, 281–343 wertvoll.

Durch Bevorzugung der Berichte aus dem 12. Jahrhundert gelangt Mohr zu einer anderen Betrachtungsweise der einschlägigen Quellen und zu Ergebnissen, welche sich von den bisherigen unterscheiden. Hier sei als eine der wichtigsten Thesen die neue Datierung des Waldesschen Glaubensbekenntnisses erwähnt, ohne dass die komplizierten quellenkritischen Überlegungen des Verfassers im einzelnen wiedergegeben werden können. Das Bekenntnis des Waldes gilt als ein zentraler Text zur Beurteilung seiner Persönlichkeit. Im Kapitel «Verona 1184» vertritt Mohr die Auffassung, Waldes habe dieses Glaubensbekenntnis im Hinblick auf das Konzil von Verona abgefasst, um einer drohenden Verurteilung als Häretiker durch Papst Lucius III. zu entgehen. Dank der darin enthaltenen Distanzierung von lombardischen Gruppen, die sich als seine Anhänger ausgaben, sei ihm dies auch gelungen. Die eigentliche Spaltung in ultramontane und lombardische Waldenser aber sei erst später erfolgt. Mohr stützt sich hier vor allem auf das sogenannte Rescriptum aus dem Jahre 1218, ein Sendschreiben der lombardischen Armen

an ihre deutschen Brüder. Im Gegensatz dazu nimmt etwa Selge an (*Waldenser* 1, 21, 29, 34), dass das Glaubensbekenntnis in Zusammenhang stehe mit einer Ladung des Waldes vor den Bevollmächtigten des Papstes nach Lyon im Jahre 1180, wo er um Predigerlaubnis nachsuchte. In Verona aber sei 1184 die Exkommunikation der Waldenser erfolgt.

Im letzten Kapitel «Waldes Tod» untermauert Mohr seine bereits früher vertretene und von Selge inzwischen zurückgewiesene These (vgl. Mohr, in *Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte* 9, 1957, 337–363, und Selge, in *Theologische Rundschau* NF 33, 1968, 329), dass Waldes schon in den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts gestorben sein könnte. Trifft dies zu, so müsste auch von hier aus eine Umbewertung der Quellen vorgenommen werden. Selge datiert den Tod des Waldes in die Jahre 1206/07 (*Waldenser* 1, 208).

Zu ihrem grossen Nachteil fehlen der schwer lesbaren Studie Mohrs zusammenfassende Abschnitte nach jedem Kapitel. Auf eine solche Hilfe verzichtet man gerade bei verästelten quellenkritischen Untersuchungen nicht gerne. Nicht zuletzt wegen dieses Mankos wird die Diskussion darüber, wie ernst Mohrs anregende Vorschläge genommen werden dürfen, wohl den wenigen Spezialisten überlassen bleiben. Dies ist um so bedauerlicher, als in diesem Kreis der Disput nicht mehr nach den Regeln eines noblen wissenschaftlichen Waffengangs geführt wird.

Basel

Brigitte Degler-Spengler

JAMES A. BRUNDAGE, *Medieval Canon Law and the Crusader*. Madison, Milwaukee and London, Univ. of Wisconsin Press, 1969. XX, 244 S., 1 Ill.

Die Kreuzzüge und das Aufblühen des kanonischen Rechts fallen in die gleiche Zeit. Dennoch sind erstaunlicherweise so einfache Fragen wie der äussere Vorgang der Kreuznahme, die damit verbundenen Rechte und Pflichten, die Auswirkungen auf die Stellung des Kreuzfahrers in der Gesellschaft bisher weitgehend unbeachtet geblieben. Mit einer «Untersuchung der Kreuzzüge als einer kanonistischen Institution» (S. XV), vor allem ihrer technischen Aspekte, betritt B. daher weitgehend Neuland. Während Bridrey (1900) und Villey (1942) der weltlichen Gerichtspraxis in Frankreich und der Idee des Kreuzzuges bei den Kanonisten nachgingen, rückt hier neben den bisher für das Wesen des Kreuzzuges hervorgehobenen Begriffen Wallfahrt, heiliger Krieg und Ablass das Gelübde als rechtlicher Akt, sein Mechanismus und nicht zuletzt die Lösung beziehungsweise die von der stets finanzbedürftigen Kurie bald eingeführte Umwandlung des Gelübdes in den Mittelpunkt.

Nach einer knappen Darstellung der Tradition von Wallfahrt und heiligem Krieg bis ans Ende des 11. Jahrhunderts untersucht B. zuerst die Erörterung des Gelübdes in den Dekretalsammlungen und den zum grossen Teil ungedruckten Summen, Kommentaren und Traktaten bis ins 14. Jahrhundert, dann den Rechtsstatus und die Pflichten der Kreuzfahrer einer-